



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Fax 034 431 42 54

Home-Page

www.trachselwald.ch

E-Mail:

gemeinde@trachselwald.ch

Personal- regle- ment

der

Einwohnergemeinde

Trachselwald

EGV 13.12.2004
geändert: 18.6.2009

Inhaltsverzeichnis:

I. Rechtsverhältnis.....	3
Geltungsbereich	3
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	3
Privatrechtlich angestelltes Personal	3
Kündigungsfristen	4
II. Lohnsystem.....	4
Grundsatz.....	4
Aufstieg	4
Verfahren	5
Rückstufung	5
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde.....	5
Organigramm, Kaderstellen	5
III. Besondere Bestimmungen	5
Arbeitsplatzbewertung	6
Pflichtenheft	6
Stellenausschreibung.....	6
Unfallversicherung	6
Pensionskasse	6
Sitzungsgeld	6
Jahresentschädigungen, Spesen.....	7
Treueprämie.....	7
IV. Schlussbestimmungen.....	7
Inkrafttreten	7
Anhang 1	8
Anhang 2 (Neufassung 2009)	9
Jahresentschädigungen,	9
Stundenentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen	9
1. Behördenmitglieder, nebenamtliche Angestellte, Funktionäre..	9
2. Stundenlöhne **	10
3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen	10

Die männlichen Bezeichnungen gelten jeweils auch für Frauen.

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1	<p>¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p>geändert 2009 ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2	<p>¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Trachselwald wird öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p>geändert 2009 ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung (PG: BSG 153.01 und PV BSG 153.011.1)</p> <p>³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3	<p>¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.</p> <p>³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>

Kündigungs- fristen	Art. 4	¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
		² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5	¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1). Ein Wechsel von einer Gehaltsklasse in eine andere erfolgt nur aufgrund von wesentlich geänderten Verhältnissen.
		² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.
Aufstieg	Art. 6	¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
		² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
		³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig <ul style="list-style-type: none"> a) von der individuellen Leistung b) vom individuellen Verhalten c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten

Verwaltung

d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

Verfahren	Art. 7	<p>¹ Bis zur Gehaltsstufe 40 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt. Über die Gewährung von zusätzlichen Gehaltsstufen entscheidet der Gemeinderat.</p>
Rückstufung	Art. 8	<p>¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungen auch im vorhergehenden Jahr ungenügend waren.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	Art. 9	<p>¹ Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>
Organigramm, Kaderstellen	Art. 10	<p>¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>

III. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatz- bewertung	Art. 11	¹ Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Pflichtenheft	Art. 12	¹ Der Gemeinderat umschreibt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.
Stellenaus- schreibung	Art. 13	¹ Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.
Unfallversiche- rung	Art. 14	¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 15	¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung, Rentenansprüche	geändert 2009	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 16	¹ Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresent- schädigungen, Spesen	Art. 17	¹ Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.
Treueprämie	Art. 18 geän- dert 2009	¹ Dem Personal gemäss Anhang 1 wird eine Treueprämie nach kantonalem Recht ausgerichtet (Art. 91 PG, Art. 95 PV)

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 19	¹ Dieses Reglement mit Anhängen 1 und 2 ist am 01.01.1998 in Kraft getreten.
	geän- dert 2009	² Die Reglementsänderung tritt rückwirkend auf den 1.1.2009 in Kraft.
	geän- dert 2011	Die Versammlung vom 8. Dezember 2011 nahm die Anpassungen im Reglement und im Anhang 1 an. Die Änderungen treten auf den 1.1.2011 in Kraft.
		³ Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Anhang 1

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Trachselwald werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiber/Finanzverwalter	GKL 21
b)	Finanzverwalter (wenn nicht Personalunion)	GKL 18
c)	Gemeindeschreiber/Finanzverwalter-Stv.	GKL 12
d)	Verwaltungsangestellte	GKL 11
e)	Hauswarte	GKL 10
f)	Wegmeister	GKL 10

Anhang 2 (Neufassung 2009)

Jahresentschädigungen,

Stundenentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

gültig ab 1.1.2009

1. Behördemitglieder, nebenamtliche Angestellte, Funktionäre

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung in Fr.</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>	
	Gemeindepräsident	11'000
	Vizepräsident	4'000
	Mitglieder	2'000
1.2	<u>Schule</u>	
	Präsident Schulkommission	1'200
	Sekretär Schulkommission	800
1.3	<u>Strasse</u>	
	Präsident	1'000
	Sekretär	700
	Maschinenarbeiten, Winterdienst	FAT Ansätze ohne Bedienung
1.4	<u>ARA und Wasser</u>	
	Präsident und Sekretär	Doppeltes Sitzungsgeld
1.5	<u>Feuerwehr</u>	
	Regelung in den Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrreglement	
1.6	<u>Friedhof</u>	
	Präsident und Sekretär	Doppeltes Sitzungsgeld
	Friedhofgärtner Chramershus und Trachselwald	Im Auftragsverhältnis

1.7	<u>Umweltkommission</u>	
	Präsident und Sekretär	Doppeltes Sitzungsgeld
1.8	<u>Wahlausschuss</u> Für die Nationalrats- und Grossratswahlen	Je Mitglied ein einfaches Nachtessen
1.9	<u>Baukommission Gemeindeliegenschaften</u>	
	Präsident und Sekretär	Doppeltes Sitzungsgeld
1.10	<u>Betriebskommission MZA</u>	
	Präsident und Sekretär	Doppeltes Sitzungsgeld

2.	<u>Stundenlöhne</u> **	
	Rahmentarif	Fr. 20.-- bis Fr. 45.--
	Minderjähriges Reinigungspersonal	Fr. 10.-- bis zum Schulaustritt
	Für Schulentlassene gilt der RRB über die Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien Kantonspersonal für das jeweilige Jahr.	

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder (inkl. Fahrzeit)

Tagessitzungen (07.00 - 18.00) Rahmen Fr. 20.-- bis Fr. 45.--
je Stunde

(die eff. Mittagszeit, mind. jedoch 1 Std. wird nicht vergütet)

Abendsitzungen (ab 18.00 Uhr) Rahmen Fr. 35.-- bis Fr. 50.--
je Sitzung

Begehungen, Augenscheine, Verhandlungen, Abordnungen, Kursbesuche etc. werden analog Ziffer 3.1 hiervoor entschädigt. Tagessitzungen werden mit ganzen und angebrochenen ¼ - Stunden entschädigt.

3.2 Reisespesenvergütungen

In der Regel wird ein Bahnbillet 2. Klasse entschädigt. Für die Autobenützung gilt die Entschädigung je Km gemäss jeweiligem Ansatz RRB.

Für Fahrten im Gemeindegebiet werden in der Regel keine Reisespesen vergütet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

3.3 Verpflegungsspesen

Es werden die tatsächlichen und unvermeidlichen Verpflegungskosten vergütet. Das Maximum legt der Gemeinderat fest.

4. Besondere Aufträge

¹ Für Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen gelten die Ansätze gemäss 3.1.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Ansätze im Anhang 2 der jährlichen Teuerung anzupassen und die Ansätze innerhalb der vorgesehenen Rahmen festzulegen.

** vom jeweiligen Stundenansatz entfallen:

- 9.7 % auf Anteil Ferien (= 23 Tage)
- 8.33 % auf Anteil 13. Monatslohn
- 3,077 % auf Anteil Feiertage

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

Die Versammlung vom 18. Juni 2009 nahm diese Reglementsanpassung ohne Gegenstimme an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Ch. Kopp

sig. Meister

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2009 in der Gemeindegeschreiberei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Trachselwald, Nr. 20, vom 14. Mai 2009 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 19. Juni 2009/M

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Meister

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die Reglementsanpassungen vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 in der Gemeindegeschreiberei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt haben. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Trachselwald, Nr. 44, vom 3. November 2011 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 27. Oktober 2011/M

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Meister

Inkrafttreten publiziert:

Anzeiger Nr. 53 vom 30.12.2004

Anzeiger Nr. 27 vom 2.7.2009

X:\mi\Reglemente\Aktuelle_Reglemente\Personal_rev_2009_Brosch.doc